Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich: 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren:
für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 48. Sonnabend, den 27. Februar, abends. 1897.

Nachbestellungen

auf das „Dresdner Journal" für den Monat März werden zum Preise von 85 Pf. angenommen **für Dresden:** bei der unterzeichneten Expedition (Zwingerstraße Nr. 20), **für auswärts:** bei den Postanstalten des betreffenden Orts zum Preise von 1 M.

In **Dresden-Neustadt** können Bestellungen abgegeben werden in der Hofmusikalienhandlung des Herrn Adolf Brauer (F. Plötner), Hauptstraße 2, wo auch Ankündigungen zur Beförderung an unser Blatt angenommen werden und wo, ebenso wie bei dem Bahnhofsbuchhändler Herrn Weigand (Personenhauptbhf.), Herrn Kaufmann Simon, Cirkusstr. 24 (Ecke Pillnitzer Straße), Herrn Kaufmann Lebr. Wesser, Prager Straße 2 und Frau verw. Siegmeier, Alaunstr. 19, einzelne Nummern des „Dresdner Journals" zu haben sind.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bahnhofsinspektor II. Klasse bei der Staatseisenbahnverwaltung Tömlich in Frohburg das Verdienstkreuz und dem Stations-Assistenten I. Klasse bei derselben Verwaltung Teubner in Schandau das Albrechtskreuz zu verleihen.

Nichtamtlicher Teil.

Zur kretensischen Frage.

Die gestern auch an dieser Stelle zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß zwischen den über die Lösung der kretensischen Frage kundgegebenen Anschauungen Rußlands und Englands ein wesentlicher Gegensatz bestehe, wird von dem maßgebenden Teile der deutschen Presse geteilt. Solange derartige Widersprüche bestehen, erscheint es aber auch noch durchaus unangebracht, von der „Einmütigkeit" der europäischen Mächte allzugroße Dinge zu erwarten.

Auffallenderweise fehlt es heute noch durchaus an einer Antwort Englands auf das in energischen Ausdrücken gehaltene russische „Communiqué". Hoffentlich bewahrheitet sich nicht etwa die von Wien aus telegraphisch gemeldete Anschauung der dortigen „informierten Kreise", daß das ganze Communiqué „apokryph" sei, also überhaupt gar nicht existiere! Der von Deutschland zuerst vorgeschlagene und — wenn das Communiqué echt ist — von Rußland wiederaufgenommene Weg des energischen, gewaltsamen Vorgehens gegen die großsprecherischen griechischen Friedensstörer ist jedenfalls der allereinzige Weg, die ebenso verfahrene wie gefährliche kretensische Angelegenheit wieder in Ordnung zu bringen. Denn auch jetzt denken die Griechen offenbar noch nicht daran, sich dem Willen der Mächte zu unterwerfen, sondern scheinen geneigt zu sein, die Frage der Einverleibung Kretas von einer „Volksabstimmung" der Kretenser abhängig machen zu wollen. Nur die allerempfindlichste Züchtigung ist solchen Streichen gegenüber angebracht. —

Durchaus einverstanden mit dem russischen Vorgehen sind die „Hamburger Nachrichten". Sie schreiben heute folgendes:

Dies entschiedene russische Vorgehen stellt die natürliche Situation wieder her und läßt deutlich erkennen, um was es sich in der kretensischen Frage in Wirklichkeit handelt. Wenn Griechenland davor gewarnt wird, sich durch selbstsüchtige Freunde zum Beharren in seinem Widerstande verleiten zu lassen, so weiß ganz Europa, wohin das zielt, und der Eindruck hiervon wird noch verstärkt durch die Hinzufügung des russischen Textes, daß Rußland in der angedrohten Weise gegen Griechenland auch dann vorgehen werde, wenn sich einzelne Mächte dem Schritte nicht anschließen sollten. Das kann abermals in erster Linie nur an die englische Adresse gerichtet sein und erst in zweiter vielleicht an die italienische. Wir stehen also vor der gesunden, innerlich wahren Entwickelung der kretensischen Frage, welche als Untergrund den englisch-russischen Interessengegensatz enthält.

Es ist bemerkenswert, daß die gleichzeitigen Londoner und Wiener offiziellen oder offiziösen Mitteilungen die Möglichkeit eines ferneren Dissenses unter den Mächten nicht zum Ausdruck bringen. Das Organ des Wiener Auswärtigen Amtes, das dortige „Fremdenblatt", glaubt, daß sich keine Macht von der durch Rußland vorgeschlagenen Aktion ausschließen und daß auch England die Blockade mitmachen werde. Die St. Petersburger authentische Mitteilung hingegen rechnet nicht nur nicht bestimmt hierauf, sondern im Gegenteil mit der Möglichkeit der Abschwenkung einiger Mächte. Aus der gestrigen Erklärung Lord Salisburys im englischen Oberhause geht nur hervor, daß England die Autonomie Kretas will und bereit ist, zu diesem Zwecke die Türken wie die Griechen aus dem Lande mit Waffengewalt vertreiben zu helfen. Zwischen der Londoner und St. Petersburger Kundgebung besteht jedenfalls ein großer Unterschied nicht nur im Ton, sondern auch im Inhalt, dessen Ausgleich abgewartet werden muß.

Mit besonderer Befriedigung erfüllt uns die volle Übereinstimmung, welche die St. Petersburger amtliche Mitteilung zwischen der deutschen und russischen Politik konstatiert. Wir hoffen zuversichtlich, daß sie erhalten bleiben wird. Wenn sich Frankreich und Österreich-Ungarn dem Einvernehmen anschließen, so dürfte dies nicht nur der Erreichung seines Zweckes, auch gegen etwaige englische Quertreibereien, zu statten kommen, sondern auch der Sicherung des Weltfriedens überhaupt, dessen Bestand wesentlich von den Beziehungen zwischen Deutschland und Rußlands einerseits und Frankreichs zu diesen beiden Ländern anderseits abhängt.

Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes.

Der vom Bundesrate festgestellte und gestern an den Reichstag gelangte Entwurf eines abgeänderten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes weicht in verschiedenen Punkten von dem seiner Zeit auch von uns veröffentlichten ersten Gesetzentwurfe ab. Schon der Titel des Gesetzes ist von „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz" in „Invalidenversicherungsgesetz" umgeändert, und damit ist einem noch vor kurzem auch von uns ausgesprochenen Wunsche nach einer weniger zungenbrechenden und leichter anzuführenden Gesetzesüberschrift entsprochen worden. — Weiter ist das sogenannte Mandelgesetz mit seinen IV Artikeln gänzlich verschwunden und sein Inhalt ist in das Hauptgesetz hineingearbeitet worden. An materiellen Änderungen sind uns die nachstehenden als die wichtigsten erschienen:

Der Versicherungspflicht sollen in Zukunft nicht unterliegen Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahren für nicht mehr als 12 Wochen übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt, und zwar gleichviel ob im Betriebe des Familienhauptes oder anderwärts thätig sind. Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Zeit behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, z. B. russische Arbeiter, können vom Bundesrate von der Versicherungspflicht befreit werden. Ferner ist durch eine Zusatzbestimmung die Möglichkeit gegeben worden, auch Konfektionäre mit Versicherungsbeiträgen für die von ihren Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern beschäftigten Hausgewerbetreibenden und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen heranzuziehen. Der Begriff der Invalidität in § 4 ist übereinstimmend mit § 9 dahin festgestellt worden, daß sie angenommen wird, wenn die Betreffenden nicht mehr im stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Lohnarbeiter derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen. Invalidenrente soll auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit erhalten, welcher während 26 Wochen — statt wie im ersten Entwurfe eines Jahres — ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist. Die Bestimmungen, betreffend die Übernahme des Heilverfahrens bezüglich eines Versicherten durch die Versicherungsanstalt sind gleichfalls nicht unwesentlich, zumeist allerdings redaktionell, abgeändert worden. Die Bestimmung wegen Abfindung ausländischer Rentenberechtigter mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente soll durch Beschluß des Bundesrats für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten außer Kraft gesetzt werden können, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist. Die Wartezeit ist für die Invalidenrente von 200 auf 200 Beitragswochen herabgesetzt worden. Nicht nur die Dauer einer Krankheit ist fortan als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, sondern auch die an eine Krankheit sich anschließende Rekonvaleszenz sowie ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

Wesentliche Veränderungen haben die Bestimmungen über Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrente in § 26 erfahren. Sie soll in der Weise erfolgen, daß einem Grundbetrage, der nach den verschiedenen Lohnklassen auf 60 bis 180 M. sich beläuft, die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze (für die Woche 2 bis 6 Pf.) hinzugerechnet werden. Die bisher streitig gewesene Frage, inwieweit Erben einen Rentenanspruch geltend machen können, ist in § 29 — übrigens in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts — dahin gelöst worden, daß dies nur insoweit geschehen kann, als der Anspruch noch zu Lebzeiten des Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden ist. Der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge derjenigen Versicherungspflichtigen, welche verstorben sind, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangen, muß bereits vor Ablauf eines statt von zwei Jahren nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden. In § 34 ist der Betrag der anderweit bezogenen Rente, Pension ꝛc. unter Hinzurechnung der zugesprochenen Invaliden- oder Altersrente, während deren Bezugs das Recht auf Bezug der letzteren Rente ruhen soll, von 415 auf 450 M. erhöht, im übrigen ist auch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß während des Bezugs von Invalidenrente der Anspruch auf die Altersrente ruht. Auch die Überweisung von Rentenbeträgen an Gemeinden oder Armenverbände, welche Unterstützungen an den hilfsbedürftigen Rentenempfänger geleistet haben, ist im § 35 einigermaßen anders als im ersten Entwurfe geregelt worden.

§ 41 enthält neue Bestimmungen über die Versicherung derjenigen Personen, deren Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirke einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, als der des Beschäftigungsortes. Den Wünschen der bei den Versicherungsanstalten beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sowie Kontrollbeamten ist durch die Bestimmung in § 47 einigermaßen Rechnung getragen worden, wonach ihnen, soweit sie nicht bereits landesrechtlich als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, die Rechte und Pflichten solcher übertragen werden können. Die Befugnisse des Staatskommissars in § 63 sind in einer Weise festgesetzt worden, die sich mehr dem geänderten Rechte nähert als den Bestimmungen des ersten Entwurfs.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die, daß die Verteilung der Lasten derart zu geschehen habe, daß jeder Versicherungsanstalt unbeschadet der dem Reich zur Last fallenden Beiträge die Hälfte (statt eines Viertels) derjenigen Belastung verbleibt, welche aus den von ihr festgesetzten Renten erwächst, während die andere Hälfte (statt drei Vierteilen) von sämtlichen Versicherungsanstalten gemeinsam getragen und auf dieselben verhältnismäßig (zu vergl. §§ 90 flg.) verteilt wird. Die Notwendigkeit einer derartigen Ausgleichung ist noch vor einigen Tagen in der „Nordd. Allg. Ztg." gegenüber Ausführungen des Grafen Kanitz in der „N. Pr. Ztg." scharf betont und es ist dort insbesondere darauf hingewiesen worden, daß diejenigen, welche von dem Fortbestehen des jetzigen Zustandes, d. h. der Benachteiligung der Versicherungsanstalt Ostpreußen und anderer vorwiegend landwirtschaftlicher Bezirke gegenüber anderen Versicherungsanstalten, insbesondere in Berlin, den Hansestädten, dem Königreich Sachsen, finanzielle Nachteile zu erwarten hätten, der Regierung für ihre rechtzeitige Fürsorge Dank zu wissen und sie in der Durchführung ihrer gewissenhaft erwogenen und ausführlich begründeten Pläne zu unterstützen allen Anlaß hätten, um so mehr, da voraussichtlich diejenigen, denen die gegenwärtige Entwickelung der Verhältnisse finanziellen Vorteil gebracht habe, vielfach auf dessen Beibehaltung hinzuwirken bemüht sein würden. Nach unserer Ansicht kommt es in der Frage hauptsächlich darauf an, ob, wie von den Einen behauptet wird, die Versicherungsanstalten Ostpreußens ꝛc., die Thatsache, daß für sie in Zukunft die jetzigen Invalidenbeiträge nicht ausreichen werden, um die zu zahlenden Renten zu decken, durch ungenügende Kontrolmaßregeln und Beitragseinziehung sowie durch Bewilligung von Renten ohne vorherige ausreichende Prüfung selbst verschuldet haben, oder ob die Ursache dieser finanziellen Benachteiligung im wesentlichen, wie von anderer Seite behauptet wird, in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse liege, auf deren Ausgestaltung die Leitung der Versicherungsanstalt keinen bestimmenden Einfluß habe, insbesondere in der verschiedenen Altersgruppierung in den einzelnen Versicherungsanstalten, insofern als in Versicherungsanstalten, die gegenüber dem Durchschnitte zu wenig junge und zu viel alte Versicherte aufweisen, wie dies insbesondere in Ostpreußen der Fall sei, der Belastung durch Invalidenrenten eine ungleich größere sein müsse als in anderen Anstalten, in denen, wie z. B. in Berlin, die Verhältnisse umgekehrt lägen. Es könnte, vorausgesetzt, daß die letztere Behauptung richtig und nachweisbar ist, als einer gewissen Billigkeitsrücksicht entsprechend bezeichnet werden, daß durch neue, angemessene Bestimmungen über die Verteilung der Rentenlast unter die verschiedenen Träger der Versicherung zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden auf der einen Seite und übertriebener Kapitalansammlung auf der anderen eine teilweise Ausgleichung geschaffen würde. Die betreffenden Bestimmungen der Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt dürften auch für diejenigen Versicherungsanstalten, die bei dem Ausgleiche die Geberden, nicht die Empfangenden sein würden, als nicht unannehmbar zu bezeichnen sein.

Neu sind ferner die Bestimmungen im § 74b, wonach landesgesetzlich angeordnet werden kann, daß die zur Durchführung der Invalidenversicherung errichteten Schiedsgerichte auch für die Unfallversicherung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie gewissen Bundesbetrieben (des Reichs, des Bundesrats, der selbständigen Verbände ꝛc.) zuständig sein sollen, sowie die Bestimmung im § 75, wonach der Bescheid über den Rentenanspruch im Zweifel von derjenigen Versicherungsanstalt zu erteilen ist, an welche für die letzten 200 Beitragswochen die größte Summe an Versicherungsbeiträgen entrichtet worden ist. Ebenso ist die Höhe der von den Versicherungsanstalten zu erhebenden Beiträge in den Lohnklassen I und II von 14 und 20 Pfennigen auf 12 und 18 herabgesetzt worden. Die Bestimmungen des § 104 des ersten Entwurfs, wonach eine nicht bis zum Schlusse des siebenten Jahres zum Umtausche eingereichte Quittungskarte ihre Gültigkeit verlieren solle, ist gestrichen worden. In § 109b findet sich die Bestimmung, einmal, daß Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, bei Einziehung der Beiträge nach §§ 112 flg. die Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern haben, und dann, daß eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung sich auch auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung erstreckt. Diese Bestimmungen waren für die Staaten, in denen das Einzugsverfahren eingeführt ist, länger kaum zu entbehren; erwünscht erscheint auch die in § 112 den Landeszentralbehörden erteilte Befugnis, die Verhältnisse der Versicherungsanstalt gegenüber den nicht von ihr selbst eingerichteten Einzugsstellen zum Zwecke der Fürsorge für eine ordnungsmäßige Erfüllung der denselben übertragenen Aufgaben zu regeln. Freiwillig Versicherte, die sich in das Ausland begeben, sollen fortan berechtigt sein, die Versicherung dort unbeschränkt fortzusetzen, und zwar unter Verwendung von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben. Die Einziehung der Beiträge bei der freiwilligen Versicherung kann übrigens nicht vorgeschrieben werden (§ 112, letzter Absatz). Allseitig beifällig aufgenommen dürfte wohl auch die neue Bestimmung im § 129 werden, daß die Bestände der Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch in gewissen Erfordernissen entsprechenden Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften angelegt werden dürfen.

Im V. Abschnitt des Gesetzentwurfs sind die Aufsichtsbefugnisse des Reichsversicherungsamts gegenüber den Versicherungsanstalten einigermaßen verschärft oder doch wenigstens genauer festgestellt worden. Ob die Bestimmung des § 153, wonach die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts in der

Kunst und Wissenschaft.

Tonkünstlerverein. Der zweite Aufführungsabend, der gestern bei Anwesenheit Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen Georg und der Prinzessin Mathilde vor einer sehr großen Hörerschaft im Gewerbehaussaale stattfand, erhielt sich zu einer Nachfeier des hundertsten Geburtstages Franz Schuberts. Das zweite Klaviertrio des Meisters, das Streichquintett in C und Lieder bildeten den Inhalt der Vorträge. Unter diesen stand der des Quintetts zu oberst; es war eine vollkommen gleichmäßige, fein durchgebildete, begeisterte und tonschöne Ausführung, in welcher die Herren Rappoldi, Blumer, Wilhelm, Grützmacher und Hüllweck mit größter Hingebung sich beteiligten. Mit tiefstem Eindruck und besonders gehoben durch das beseelte Spiel des Primgeigers geriet ihnen der langsame Satz, dieses überirdisch schöne, wie von Engeln musizierte, herrlichste Stück in dem Werke, das als Ganzes ein Wunder an melodischen und harmonischen Kostbarkeiten ist. Wir haben das Quintett, das sämtliche Kammermusiken Schuberts überragen würde, wenn der Schlußsatz — bei aller heiteren Bewegung und Wirkung dieses Genrebildes an sich — vom Stil des Vorhergehenden weniger schroff abwiche, in einer so trefflichen, unmittelbar fesselnden und mehrfach erhebenden Wiedergabe wie der gestrigen seit langem nicht gehört. Leider läßt sich über den Vortrag des Klaviertrios nicht das nämliche sagen. Die Herren Scholtz, Feigerl und Böckmann, von denen nur der Pianist und dieser auch nur in den zwei ersten Sätzen auf der vollen Höhe der Aufgabe stand, faßten die warmblütige, frisch sprudelnde Musik im allgemeinen recht zimperlich an, was sich in dem großen, für Kammerkompositionen schlecht geeigneten Saale doppelt rächte. Ihrem Spiele fehlten fast durchweg die rechte Herzhaftigkeit, der unbefangene kraftige Zug und erwärmende Schwung, und namentlich blieb bei dem Geiger Kraft und Reiz des Tons sehr zu vermissen. Für die Liedervorträge war Hr. Kammersänger Scheidemantel gewonnen worden, der von Hrn. Schuch am Flügel begleitet, vier Müllerlieder, „Prometheus" und eine spärlich bekannte Komposition „Dem Unendlichen" sang. Der Künstler zeigte nicht die sonstige stimmliche Frische, entfaltete aber große Wärme im Ausdruck und erweckte mit einigen seiner Darbietungen stürmischen Beifall, so besonders mit „Prometheus" und „Ungeduld", welches Lied er wiederholte.

H. P.

Die erste internationale Kunstausstellung zu Dresden, die vom 1. Mai bis zum Oktober d. Js. stattfinden wird ist bekanntlich seit langer Zeit von der Dresdner Künstlerschaft geplant und vorbereitet worden. Die Absicht zur Abhaltung dieser Ausstellung wurde schon am 1. September 1895 bei der feierlichen Eröffnung der akademischen Kunstausstellung in der Ansprache ihres Vorsitzenden, des Hofrats Prof. Pauwels, an Se. Majestät den König öffentlich ausgesprochen. Im Anfang November 1895, bald nach Schluß der akademischen Ausstellung, wurden sodann die für die internationale Ausstellung von 1897 vorläufig festgesetzten Programmpunkte bekannt gegeben. Schon damals wurde darauf hingewiesen, daß die erste internationale Kunstausstellung zu Dresden nicht sowohl auf einen allgemeinen Wettbewerb hin eingerichtet werde, als auf die Auswahl der Kunstwerke durch Mitglieder der Dresdner Künstlerschaft und durch ihre auswärtigen Vertrauensmänner. Wenn hierdurch schon angedeutet war, daß in Dresden andere Ziele verfolgt würden, als sie bei den Massenausstellungen in München und Berlin zu tage getreten waren, so wurde darüber noch weiterer Aufschluß gegeben in der ersten Sitzung des Ehrenrates der internationalen Kunstausstellung am 15. Januar 1895. Damals wies der Vorsitzende des Ausstellungskommission, Prof. Gotthard Kuehl, darauf hin, wie notwendig es sei zum Gelingen der schwierigen Vorarbeiten, „daß Männer von Bedeutung der verschiedensten Berufsstellungen, die den intellektuellen Mittelpunkt unseres Gemeinwesens bilden, mit dem Gewicht ihrer Personen und ihrer Stellungen für unser Vorhaben mit eintreten, damit der Überzeugung immer breiterer Boden verschafft wird, daß die Idee einer internationalen Ausstellung gerade hier in Dresden von unberechenbarem Einflusse sein muß und daß das Unternehmen gelingen wird, wenn alle Kräfte in uneigennütziger Weise und fern von jedem Parteistandpunkte das eine hohe Ziel im Auge behalten." Der Vorsitzende konnte damals schon aussprechen, daß durch das Protektorat Sr. Majestät des Königs und durch den Ehrenvorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, ferner durch die thatkräftige und materielle Unterstützung des Staates und der Stadt dem Unternehmen eine feste Grundlage gegeben sei. Er konnte zugleich mitteilen, daß über die Beschickung der Ausstellung bereits mit Erfolg Verbindungen mit auswärtigen Kunstmittelpunkten angeknüpft worden seien. Und er sprach es schon damals unzweideutig aus: „Wir wollen einfach das Gute gleichviel in welchem Gewande, ohne Unterschied der Richtung; wir wollen keine Massenausstellung, sondern eine Eliteausstellung von nur tausend Bildern." Auch die auswärtige Künstlerschaft wurde hiervon durch eine im März 1896 versandte Mitteilung des Ausschusses mit folgenden Worten benachrichtigt: Nicht auf eine möglichst umfangreiche Gestaltung ist es bei der geplanten Ausstellung abgesehen. Sie soll nicht möglichst Vieles, sondern eine Auswahl vom Besten, was in der heutigen Kunst geschaffen wird, in sich vereinigen, eine Reihe künstlerisch bedeutender Werke, von denen jedes in den vornehm ausgestatteten Räumen des Ausstellungsgebäudes zu voller Geltung soll kommen können. Indem wir so beabsichtigen, der Ausstellung einen durchaus intimen Charakter zu geben und alles von ihr auszuschließen, was an einen Kunstjahrmarkt erinnern kann, glauben wir dennoch in Berücksichtigung der erwähnten hervorragend günstigen Verhältnisse und im Vertrauen auf den bekannten Kunstsinn Dresdens und Sachsens überhaupt auf ein gutes finanzielles Ergebnis mit Sicherheit rechnen zu dürfen, um so mehr, als wir uns dabei auf das erfreuliche Resultat der früher in kleinem Rahmen hier veranstalteten internationalen Aquarellausstellungen berufen können. Neben den in München und Berlin regelmäßig wiederkehrenden internationalen Kunstausstellungen sollen in Dresden fortan Ausstellungen desselben Charakters gleichfalls in regelmäßiger Wiederkehr veranstaltet werden.... In der vorher erwähnten Sitzung des Ehrenrates hatte der Vorsitzende noch mitgeteilt, daß schon im Frühjahre 1896 die bedeutenden Künstler des In- und Auslandes persönlich zur Beschickung aufgefordert werden würden. Und infolge der damals schon notwendig gewordenen Vorbereitungen zur Ausstellung hatte der akademische Rat beschlossen, im Jahre 1896 von der Abhaltung einer akademischen Kunstausstellung abzusehen. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses konnte in der Presse ausgesprochen werden, daß man sich sowohl in den Kreisen unserer Künstlerschaft, wie in denen der Industrie und des Handels dessen vollständig bewußt sei, daß die Pflege der Kunst und des Kunstsinnes, die in der Veranstaltung einer internationalen Kunstausstellung zum Ausdruck gelange, in vielfacher Hinsicht dem ganzen Lande zu Ehre und Vorteil gereichen müsse. Das Gelingen der Ausstellung sichere nicht nur einen künstlerischen, sondern auch einen wirtschaftlichen Erfolg. Und wie sehr man sich der Wahrheit dieser Worte in Dresden und Sachsen bewußt wurde, das beweist die Höhe des damals gezeichneten Garantiefonds der Ausstellung, wozu auch der

SLUB
Wir führen Wissen.